

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0079/2014/IV

Datum:
15.05.2014

Federführung:
Dezernat I, Rechnungsprüfungsamt

Beteiligung:

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Betreff:

**Stadtbetriebe Heidelberg
Prüfung des Jahresabschlusses 2012**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	28.05.2014	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	05.06.2014	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtbetriebe Heidelberg für das Geschäftsjahr 2012 zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Das Ergebnis der Prüfung steht einer Feststellung des Jahresabschlusses nicht entgegen.

Begründung:

1. Regelung der Prüfungspflicht bei Eigenbetrieben

Das Rechnungsprüfungsamt hat gem. § 111 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO) den Jahresabschluss des Eigenbetriebs in entsprechender Anwendung des § 110 Absatz 1 GemO (= Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde) zu prüfen. Bei der Prüfung ist ein vorhandenes Ergebnis einer (handelsrechtlichen) Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen.

2. Ergebnis der handelsrechtlichen Jahresabschlussprüfung

Durch Beschluss des Gemeinderates vom 02.10.2012 (Drucksache 0323/2012/BV) wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Falk & Co. KG als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2012 bestellt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses vom 13. Juni 2013 ist dieser Vorlage angeschlossen.

Im Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird dargelegt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zu keinen Einwendungen geführt hat.

3. Ergebnis der örtlichen Prüfung

Bei der örtlichen Prüfung ist gem. § 111 Absatz 1 GemO das vorliegende Ergebnis der handelsrechtlichen Abschlussprüfung zu berücksichtigen. Nachdem eine solche Prüfung (unter Berücksichtigung der spezifischen Bestimmungen im Eigenbetriebsrechts) weitgehend der Prüfungsverpflichtung des Rechnungsprüfungsamtes nach § 110 Absatz 1 GemO entspricht, wurde auf umfassende Prüfungshandlungen verzichtet.

Das Rechnungsprüfungsamt hat ergänzende Prüfungshandlungen in den Bereichen

- Vermögensbewertung,
- Konzessionsabgaben
- genehmigungspflichtige Geschäftsvorfälle vorgenommen.

Dabei waren Feststellungen nur insoweit zu treffen, als bei den genehmigungspflichtigen Geschäftsvorfällen in Einzelfällen die Genehmigung nicht zeitgerecht vorlag. Für die Zukunft wurde die Beachtung der Zuständigkeitsregeln zugesichert.

4. Zusammenfassung

Das Ergebnis der handelsrechtlichen Prüfung sowie der ergänzenden örtlichen Prüfung steht einer Feststellung des Jahresabschlusses nicht entgegen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / - Ziel/e:
(Codierung) berührt:

Begründung:

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Falk & Co (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)